

BUNDESGERICHTSHOF
BESCHLUSS

IV ZR 3/93

vom

6. Oktober 1993

in dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Gerd von B[REDACTED], F[REDACTED]weg [REDACTED], R[REDACTED],

Beklagten, Widerklägers
und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED] -

gegen

den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hans von B[REDACTED],
Ro[REDACTED] [REDACTED], H[REDACTED],

Kläger, Widerbeklagten
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Bundschuh und die Richter
Dr. Schmidt-Kessel, Dr. Zopfs, Römer und Terno

am 6. Oktober 1993

beschlossen:

1. Der Antrag des Beklagten, den Streitwert herabzusetzen, wird zurückgewiesen; für die verbundenen Revisionen und die Revision in IV ZR 216/92 bleibt es bei dem Streitwert von 214.500 DM.
2. Der Streitwert für die Revision in der Sache IV ZR 3/93 für die Zeit bis zur Verbindung entspricht der Höhe der Kosten, die dem Beklagten in dem Schlußurteil vom 22. Dezember 1992 auferlegt worden sind, mit Ausnahme derjenigen, die durch die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 37.866,10 DM entstanden sind.

Gründe:

1. Gegenstand der Revision waren nicht nur die vom Beklagten angeführten Posten, sondern:

- a) 40% des Wertes "St. Lorenz"

19

- 3 -

- b) 40% Erlös "Westerland" abzüglich 2.535 DM
- c) Wertpapierherausgabe
- d) Wertpapier-Erlös
- e) Aufrechnung (Berufungsurteil 47)
- f) Auskünfte
- g) Teilerledigung

2. Nach der Auffassung des Senats ist das Schlußurteil nur wegen der Kostenentscheidung und insoweit auch nur teilweise angegriffen worden.

Bundschuh

Dr. Schmidt-Kessel

Dr. Zopfs

Römer

Terno



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

